

Rechtsverbindlicher Anhang zur Turnierausschreibung

Bitte unbedingt lesen!



1. Tierärztliche Bestimmungen:

Nach deutschem Gesetz ist das Abschneiden (Rasieren) der Tasthaare im Kinn- und Nüsternbereich, sowie in den Ohren verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Pferdebesitzer, die mit rasierten Pferden zur Pferd International anreisen, müssen mit einer Strafanzeige rechnen und die Pferde werden nicht zugelassen. Die Kosten für Startgelder und Stallkosten werden nicht erstattet.

2. Anerkennung der Bestimmungen des Veranstalters

Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern, Pferdeeigentümern und den Turnierteilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Diebstahl und Verletzung bei Mensch und Tier ausgeschlossen. Insbesondere sind Teilnehmer nicht Gehilfen im Sinne der §279 und 831 BGB. Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und den Anordnungen des Veranstalters sowie der Turnierleitung und erkennt die Regeln der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA), American Quarter Horse Association (AQHA), NCHA, NRHA, NSBA, GTPA, RBC und DOKR-FN an.

Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und den Anordnungen des Veranstalters und erkennt die Regeln der beteiligten Verbände an, das gilt auch für die Begleitpersonen und Besucher.

Mit der Abgabe der Nennung wird die Ausschreibung voll anerkannt. Teilnehmer sind keine Gehilfen des Veranstalters im Sinne der § 279 und 831 BGB. Jedes Pferd muss haftpflichtversichert sein, seuchenfrei sein und aus einem seuchenfreien Stall kommen. Jedes Pferd muss gegen Influenza immun sein.

Wichtig! Der Equidenpass eines jeden Pferdes ist mitzuführen und muss an der Meldestelle vorgelegt werden.

Alle Pferde sind nur zugelassen, wenn ein gültiger EQUIDENPASS für sie vorgelegt werden kann, der unbedingt mitzuführen ist.

Pferde aus anderen EU Ländern benötigen ein gültiges EU-Gesundheitszeugnis und den EQUIDENPASS ihres Landes, soweit dieser, in dem Land aus dem das Pferd kommt, Vorschrift ist. Das notwendige Gesundheitszeugnis, das vom Amtstierarzt des betreffenden Landes ausgestellt wird, ist unbedingt mitzubringen.

Pferde aus Nicht-EU-Ländern benötigen ein gültiges Gesundheitszeugnis, welches von der Bundesrepublik Deutschland von dem Land aus dem das Pferd kommt, verlangt wird. Dieses ist erhältlich beim Amtstierarzt des Landes aus dem das Pferd kommt und ist mitzuführen.

Alle Pferdebesitzer (Pferdeeigentümer und Reiter) versichern mit Ihrer Unterschrift auf der Meldung zur Veranstaltung, dass ihr gemeldetes Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Krankheit bzw. Verdacht auf Krankheit, die während der Veranstaltung auftreten, wird auf Kosten des Pferdeworstellers eine tierärztliche Untersuchung/Behandlung sofort vorgenommen. Diese Untersuchung kann auch auf

Rechtsverbindlicher Anhang zur Turnierausschreibung

Bitte unbedingt lesen!



Anordnung des Amtstierarztes, bzw. der Turnierleitung auf Kosten des Pferdevorstellers veranlasst werden. Weiterhin versichert der Pferdevorsteller, dass für das von ihm zur Veranstaltung gemeldete und gebrachte Pferd eine gültige Haftpflichtversicherung besteht.

Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss an der Veranstaltung.

Bei Verstoß gegen die Gesundheitsauflagen muss der Pferdevorsteller damit rechnen, dass sein Pferd auf seine Kosten durch den Amtstierarzt in Quarantäne gestellt wird.

In keinem Fall ist eine Erstattung von Start- und Boxengeldern, auch nicht bei Ausfall im Vorfeld eines bereits gemeldeten Pferdes unabhängig von der Ursache, möglich. Sollte im Vorfeld ein bereits gemeldetes Pferd ausfallen, kann dieses durch ein Ersatzpferd ausgetauscht werden. Die Gesundheitsvorschriften und Versicherungsbedingungen gelten dann gleichermaßen auch für das Ersatzpferd.

3. Weisungsbefugnis:

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Teilnahme, die Weisungen der Turnierleitung und die Information zur Ausschreibung anzuerkennen. Der Veranstalter hat das Hausrecht auf der Anlage und kann einen Teilnehmer vom Gelände entfernen lassen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, beim Vorstellen der Pferde, Ausrüstungsgegenstände, die von Sponsoren gestellt sind, wie Sponsorjacken, bzw. Satteldecken zu tragen und eventuelle Werbung, die auf den Startnummern angebracht ist, sichtbar zu belassen. Missachtung kann zum Ausschluss an der Teilnahme bzw. zur Nichtzahlung eines eventuell gewonnenen Preisgeldes führen.

4. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet entsprechend der gesetzlichen Regelung. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter jedoch nur, soweit er wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt. Turnierteilnehmer sind haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.